



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Amerikanische und deutsche Gewerbeschiedsgerichte und
Einigungsämter : ein Beitrag zur Regelung der Lohnstreitigkeiten.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Ursache sind des intimen Verkehrs, der sich zwischen dem Kronprinzen und dem Reichskanzler entwickelt hat.“

Weil man sich jetzt einbildet, einem parlamentarischen Parteiregiment vielleicht einen Schritt näher gerückt zu sein, stößt man wieder in die Lärmtrumpete, aus der es im Wahlkampfe vor vier Jahren schauerlich beängstigend durch die Wählerreihen dröhnte:

Lang genug getrunken
Hat's herein [herein!] den Haß,
Endlich wirft's den Funken
Nun ins Pulverfaß!

Ihr habt wieder etwas zu früh losgeknallt, Herr Richter, und bei uns alten Soldatenfeelen gilt bekanntlich Bange machen nicht. Immer heraus mit euerm Haß, je grimmiger ihr euch geberdet, umso eher wird sich der bessere Teil des deutschen Volkes noch deutlicher als zur Zeit der letzten Wahlen von euch und euern Gefinnungsgenossen abwenden. Dann wird es für euch an der Zeit sein, wahr zu machen, was die „Breslauer Zeitung“ versprochen hat: „sich von der politischen Thätigkeit zurückzuziehen.“ Wenns nur wahr wäre!



Amerikanische und deutsche Gewerbeschiedsgerichte und Einigungsämter.

Ein Beitrag zur Regelung der Lohnstreitigkeiten.



ie Lehre von der unbedingten Nichteinmischung des Staates in den freien Wettbewerb der wirtschaftlichen Kräfte ist auch in Amerika bereits im Absterben begriffen, weil man unter dem Zwange der sozialpolitischen Entwicklung auch dort schon einsehen gelernt hat, daß eine gewisse Regelung auf diesem Gebiete der widerstreitenden Interessen durch den Staat als unparteiischen Vertreter der sozialen Ordnung und des allgemeinen Wohles schlechterdings nicht zu umgehen ist. Die dortige Behandlung der Arbeiterfrage trägt zwar fast durchweg noch den unfertigen Charakter des Versuchs, zumal da eine einheitliche Regelung bei der verschiedenen Entwicklung der 38 Einzelstaaten und der legislativen Unzuständigkeit des Bundes von vornherein ausgeschlossen war. Gleichwohl bietet diese Arbeiterpolitik einige originelle Ansätze, die eine bedeutsame Ent-

wicklung zu Gunsten des sozialen Friedens versprechen und deshalb eine Anwendung auf die einheimischen Verhältnisse besonders wünschenswert machen. Hierher gehört vor allem die Einrichtung staatlicher Arbeitsämter — *bureaus of labor statistics* —, die zuerst ganz vereinzelt und versuchsweise eingeführt wurden, in den letzten Jahren aber eine überraschend schnelle Ausbreitung gefunden haben.

Das erste dieser Ämter wurde in dem hervorragendsten Industriestaate Amerikas, in Massachusetts, auf Grund eines besondern Gesetzes im Jahre 1869 eingesetzt, und nach diesem Muster sind dann alle späteren — im ganzen bis jetzt in 22 Staaten — eingerichtet worden. In der Regel besteht ein solches Amt aus einem durch den Gouverneur unter Zustimmung des Senats ernannten Direktor (*commissioner*) mit den nötigen Hilfsbeamten (*clerks*) und hat die Aufgabe, das statistische Material „über die Beziehungen zwischen Arbeit und Kapital, über Arbeitszeiten und Arbeitslöhne, und zur Förderung der materiellen, sozialen, geistigen und sittlichen Wohlfahrt der Lohnarbeiter“ zu sammeln, insbesondre auch die von der Legislatur auf diesem Gebiete angeordneten Erhebungen zu erledigen. Das Amt hat deshalb die Befugnis, jedes industrielle Etablissement zu betreten, Dokumente und Papiere einzusehen, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen, statistische Fragebogen zur Beantwortung an die beteiligten Kreise zu versenden oder unmittelbare Erhebungen durch die eignen Beamten anzustellen (*circular plan* und *personal inspection plan*) und erforderlichen Falls alles dies durch entsprechende Geld- oder Freiheitsstrafen zu erzwingen. Über die Ergebnisse dieser Thätigkeit ist alljährlich ein Bericht an den Gouverneur zu erstatten, der ihn seinerseits der Legislatur und der Öffentlichkeit übergibt. Die Kosten für die einzelnen Ämter schwanken zwischen 5000 und 10 000 Dollars jährlich.

Mit dieser Einrichtung hat man augenscheinlich nicht bloß Klarheit über den industriellen Entwicklungsgang, sondern vornehmlich eine geeignete Grundlage für eine zweckmäßige Arbeiterschutzgesetzgebung erlangen wollen, deren Notwendigkeit bei den zunehmenden Reibungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern und den dadurch bewirkten Rückschlägen sich immer fühlbarer machte. Einen Beweis hierfür kann man daraus entnehmen, daß die steigende Ausbreitung und Wirksamkeit der Arbeitsämter der industriellen Entwicklung der einzelnen Staaten fast gleichen Schritt hält. Während noch im Jahre 1882 von den 38 Unionsstaaten nur 6 Staaten solche Ämter hatten, stieg deren Zahl 1885 bereits auf 16 und 1887 auf 22. Außerdem halten die Direktoren der Ämter seit 1883 alljährlich Zusammenkünfte ab, um sich über die leitenden Gesichtspunkte mit einander zu verständigen, und seit 1885 hat diese freiwillige Organisation durch die Einsetzung eines Bundesamtes — *national bureau of labor* — einen festen Mittelpunkt erhalten, dessen Thätigkeit in allen gemeinsamen Angelegenheiten schon jetzt maßgebend ist, wenn sie auch bisher noch nicht die gesetzliche Billigung erhalten hat. Dieses Bundesamt bildet eine

Abteilung des Ministeriums des Innern in Washington, zählt gegenwärtig einige 20 Beamte und verfügt über einen Jahresetat von 25 000 Dollars.

Ferner wird man kaum fehlgehen, wenn man die amerikanische Arbeiterschutzgesetzgebung im wesentlichen als eine praktische Folge der Arbeitsämter ansieht; wenigstens stammt die Gesetzgebung von Massachusetts, welche als die fortgeschrittenste allen übrigen Staaten zum Muster dient und von den gleichen Grundsätzen wie die deutsche Gewerbeordnung ausgeht, in ihren wichtigsten Bestimmungen aus der Zeit nach Einführung des Arbeitsamtes.

Mit der praktischen Durchführung solcher Gesetze hat es bei der Eigentümlichkeit der politischen Zustände in Amerika allerdings seine eigne Bewandnis; denn sobald sie diesen oder jenen politisch gewichtigen Kreisen, von deren Einfluß die jeweilige Verwaltung oder deren Wiederwahl abhängt, unbequem werden, so bleiben sie einfach auf dem Papier, oder es findet sich darin irgend eine unsehnbare Klausel, deren Auslegung das ganze Gesetz lahm legt.

Außerdem liegt es in der Natur der Sache, daß eine solche Gesetzgebung immer etwas hinter den praktischen Bedürfnissen zurückbleibt, da sie einerseits erst nach Klarstellung der zu regelnden Verhältnisse und nach Überwindung der entgegenstehenden Interessen vordringen kann, andererseits stets gewisse Fragen der privatrechtlichen Regelung überlassen muß.

So sind denn auch in Amerika trotz der fortschreitenden Arbeiterschutzgesetzgebung ernste Zusammenstöße zwischen Kapital und Arbeit nicht ausgeblieben, welche im wesentlichen denselben, wenn auch beschleunigteren Entwicklungsgang wie in den europäischen Industriestaaten genommen haben, d. h. die Arbeiter machten von dem ihnen zustehenden Vereinigungsrechte den umfassendsten Gebrauch, um eine dem Kapital ebenbürtige Macht zu erlangen, und dies hatte wieder Gegenvereinigungen der Arbeitgeber zur Folge, sodaß sehr bald die Lohnkämpfe für ganze Gewerbszweige zwischen den beiderseitigen Organisationen ausgetragen wurden. Die wirtschaftlichen Unkosten eines solchen Verfahrens wurden aber für beide Teile so drückend, daß man es mehr und mehr vorzog, sich durch gegenseitige Ausschüsse — conference committees — über beiderseits bindende Lohnsätze zu verständigen. Solche Tarife wurden in der Regel unter proportioneller Anpassung der Arbeitslöhne an die jeweiligen Marktpreise der betreffenden Industrieerzeugnisse auf bestimmte oder unbestimmte Zeitdauer, aber stets unter Festsetzung einer für beide Teile gleichen — meist ein- bis dreimonatlichen — Kündigungsfrist abgeschlossen, wodurch den plötzlichen Massenarbeits Einstellungen oder Aussperrungen und damit den so verderblichen Geschäftstörungen vorgebeugt werden sollte; außerdem pflegte noch ein Schlußsatz die besondere Bestimmung zu enthalten, daß alle etwaigen Meinungsverschiedenheiten einem aus beiderseitigen Vertrauensmännern in gleicher Anzahl zu bildenden Schiedsgerichte und bei Stimmengleichheit einem durch jene Vertrauensmänner zu erwählenden Obmann zur Entscheidung unterbreitet werden sollten.

Diese systemlosen und lediglich von Fall zu Fall getroffenen Vereinbarungen wurden namentlich seit dem riesigen Eisenbahnstreik im Jahre 1877 häufig versucht, brachten aber nicht den gewünschten Erfolg, weil sie an erheblichen Mängeln litten und gerade in kritischen Augenblicken meist versagten. So war es ein Fehler, daß das Schiedsgericht erst dann gebildet werden sollte, wenn die Streitigkeiten bereits entstanden und die Gemüter beiderseits schon erregt waren; häufig genug scheiterte die friedliche Ausgleichung schon an dieser Vorfrage oder an der Auswahl des Obmannes. Kam es aber glücklich bis zu einem Schiedssprüche, so fehlte es an jedem wirksamen Durchführungszwange; es blieb nur die sittliche Berufung an das gegenseitige Rechtsgefühl und an die öffentliche Meinung, und diese Bürgschaften erwiesen sich nur zu oft als wirkungslos. Denn einmal ist die Versuchung, eine günstige Sachlage im eignen Interesse auszunutzen, meist zu groß, um solche Vorteile aus bloßen Billigkeitsrückichten von sich zu weisen. Es sind daher auch nicht selten in Ausbeutung solcher Sachlage von seiten der Arbeiter unter Mißachtung der geschlossenen Verträge und der bestehenden Gesetze Forderungen geradezu ertrotzt worden, wie z. B. die einseitige Entscheidung über die Einstellung oder Entlassung von Arbeitern, über die Zahl und Ausbildung der Lehrlinge, über die Art etwaiger Einschränkung des Geschäftsbetriebes (durch Verminderung der Arbeitszeit oder der Arbeiterzahl) u. s. w. Sедoch fehlt es auch nicht an Beispielen, wo einzelne Firmen aus Konkurrenzrückichten durch freiwillige Erhöhung der Arbeitslöhne über die vereinbarten Lohnsätze hinaus die Arbeiter ihrer Berufsgenossen zur Arbeitseinstellung, d. h. zum Vertragsbruch verleitet haben, um dadurch das selbstgeschlossene Abkommen zu sprengen und vor ihren Konkurrenten noch einen Vorsprung zu gewinnen.

Außerdem pflegt sich die öffentliche Meinung erst dann zu äußern, wenn die Streitigkeiten bereits ausgebrochen sind und das Publikum unmittelbar in Mitleidenschaft ziehen, wie z. B. bei den mehrfachen Straßenbahnstreiks; und selbst dann ist sie trotz ihres in Amerika so starken Einflusses nicht immer imstande, die gewaltsame Entscheidung des Streites zu verhindern, wie dies u. a. noch der blutige Ausgang des letzten großen Eisenbahnstreiks im Jahre 1886 gezeigt hat, der den gesamten Verkehr in fünf Staaten mit etwa 5 Millionen Einwohnern auf zwei Monate hindurch völlig brach legte und für die 10 000 Streikenden allein schon einen Verlust von 1½ Millionen Dollars bedeutete.

Gleichwohl läßt sich nicht leugnen, daß diese aus den beteiligten Kreisen selbst hervorgegangenen Versuche, die Eintracht zwischen Kapital und Arbeit zu erhalten oder wiederherzustellen, trotz ihrer Mängel auch sehr beachtenswerte Erfolge aufzuweisen haben. Namentlich hat allein schon der Umstand, daß die Arbeitgeber mit ihren Arbeitern auf dem Fuße der Gleichberechtigung in gemeinschaftliche Beratung über ihre gemeinsamen Angelegenheiten getreten sind, außerordentlich viel dazu beigetragen, die sozialen Gegensätze zu mildern, auch

den Arbeitern eine bessere Belehrung über die einschlägigen Verhältnisse zu geben, sodaß übertriebene oder unsinnige Forderungen immer seltener werden.

Es lassen sich sogar Beispiele dafür anführen, daß in manchen Gewerbezweigen die gegenseitig vereinbarten Lohnsätze jahrelang den Arbeitsmarkt beherrscht haben, und daß selbst erhebliche, durch Schiedsspruch auferlegte Lohnherabsetzungen stillschweigend hingenommen worden sind.

Es bietet nun lediglich einen weiteren Beweis für den oben behaupteten Umschwung in der sozialpolitischen Anschauung, daß neuerdings die Gesetzgebung sich auch der soeben erörterten Frage bemächtigt hat, um eine befriedigendere Lösung der Lohnstreitigkeiten zu verbürgen. Allerdings hat sie sich in weiser Mäßigung und entsprechender Berücksichtigung der allgemeinen Abneigung gegen staatliche Eingriffe in das freie Selbstbestimmungsrecht im wesentlichen darauf beschränkt, dem durch Selbsthilfe geschaffenen nachzugehen, d. h. ihm festere Formen zu geben und die vorhandenen Mängel möglichst zu beseitigen.

Auch hier hat Massachusetts (nachdem der große Eisenbahnstreik von 1877 in Pennsylvanien und Ohio zu erfolglosen Versuchen geführt hatte) den Anfang gemacht, indem in Boston durch Gesetz vom 2. Juni 1886 und 14. Mai 1887 das erste staatliche Schieds- und Einigungsamt — board of arbitration and conciliation — eingesetzt worden ist. Es besteht aus drei vom Gouverneur ernannten und vereidigten Mitgliedern, von denen je einer dem Arbeitgeber- und dem Arbeiterstande oder deren Organisationen entnommen und der dritte von diesen beiden vorgeschlagen werden soll. Als „Schiedsgericht“ tritt das Amt nur auf Antrag der beiden streitenden Parteien oder auch nur einer derselben oder ihrer Bevollmächtigten in Thätigkeit. Der Antrag muß eine gedrungene Sachdarstellung des Streitgegenstandes und in jedem Falle das Versprechen enthalten, bis zu dem — binnen längstens drei Wochen zu erlassenden — Schiedsspruche keine Arbeitseinstellung oder Arbeiteraussperrung vorzunehmen, widrigenfalls das Verfahren nur mit schriftlicher Einwilligung der Gegenpartei fortgesetzt werden darf. Nach Eingang eines solchen Antrages hat das Amt Ort und Zeit der Verhandlung zu bestimmen. Zur Feststellung des Sachverhalts kann es die Parteien an Ort und Stelle hören, die erforderliche Befichtigung vornehmen, die Geschäftsbücher über die Lohnzahlungen einsehen, auch Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen. Darauf soll eine schriftliche Entscheidung erfolgen, die in das Spruchbuch einzutragen und zur öffentlichen Einsicht auszulegen, auch in Abschrift der betreffenden Ortsbehörde mitzuteilen ist. Die Rechtsverbindlichkeit dieses Spruches ist für beide Teile auf einen Zeitraum von sechs Monaten beschränkt und an eine Kündigungsfrist von sechzig Tagen gebunden, eine Bestimmung, die augenscheinlich den wechselnden Geschäftslagen und den dadurch gebotenen Rücksichten Rechnung tragen soll. Im übrigen steht ein solcher Schiedsspruch den richterlichen Urteilen gleich, kann daher auch zivilrechtlich vollstreckt werden.

Neben diesem staatlichen Hauptamte sind noch eigne Ortsämter zugelassen, deren Bildung der freien Vereinbarung zwischen den streitenden Parteien in der Weise anheimgegeben ist, daß in Ermangelung andrer Abmachung jede Partei einen Schiedsrichter bestimmt und diese beiden einen dritten als Vorsitzenden wählen. Im übrigen haben sie dieselben Befugnisse wie das Staatsamt und binnen zehn Tagen nach Abschluß der Ermittlungen den Spruch zu fällen, welcher bei der Gemeindebehörde niederzulegen und dem staatlichen Schiedsamte abschriftlich einzureichen ist. Mit diesen Bestimmungen sollte wohl nicht bloß den freiwillig gebildeten Schiedsämtern eine festere Grundlage gegeben, sondern auch den praktischen Bedürfnissen noch weiter Rechnung getragen werden, da die Benutzung des Staatsamtes wegen der räumlichen Entfernungen nicht immer ohne Schwierigkeit sein würde.

Als „Einigungsamt“ hat das staatliche Amt folgende Befugnisse. Sobald es auf die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige der Ortsbehörde oder sonstwie von einer bevorstehenden oder ausbrechenden Arbeitseinstellung oder Aussperrung Kenntnis erhält, soll es sich so schnell wie möglich mit den streitenden Parteien in Verbindung setzen und auf eine gütliche Ausgleichung oder wenigstens auf eine Überweisung der Streitsache an ein Schiedsgericht hinwirken. Glückt weder das eine noch das andre, so kann es durch eine Untersuchung an Ort und Stelle feststellen, welche Partei der überwiegende Teil der Schuld trifft und das Ergebnis dieser Untersuchung veröffentlichen, d. h. das weitere dem Druck der öffentlichen Meinung überlassen.

Das Verfahren vor dem staatlichen Schieds- und Einigungsamte ist kostenfrei, da die Mitglieder als etatsmäßige Staatsbeamte feste Jahresgehälter von je zweitausend Dollars nebst den baaren Auslagen und die Zeugen ihre Versäumnis- und Reisekosten aus der Staatskasse gezahlt erhalten. Den Mitgliedern örtlicher Schiedsgerichte können Diäten von drei Dollars täglich auf die Gemeindefasse angewiesen werden.

Übrigens bezieht sich das Gesetz nur auf solche Arbeitseinstellungen und Aussperrungen, wo von seiten des beteiligten Arbeitgebers in demselben Geschäftszweige und an demselben Orte wenigstens fünf und zwanzig Arbeiter beschäftigt werden.

Augenscheinlich bekundet diese Gesetzgebung einen wichtigen Fortschritt, indem sie gegen früher einen doppelten Vorteil bietet. Erstens steht den streitenden Parteien, sofern sie sich über ein eignes Schiedsgericht nicht einigen können oder wollen, im staatlichen Amte jederzeit ein fertiges Schiedsgericht zur Verfügung, welches nun jeder Teil, auch gegen den Willen des andern, anrufen kann; sodann ist die Wirkung des Schiedsgerichts durch die gesetzliche Anerkennung und Ausbildung dieses Gedankens wesentlich erhöht, weil der Spruch nunmehr jedem andern Gerichtsurteil gleichsteht, also auch vollstreckt werden kann.

Es sind daher schon sechs andre Staaten dem Beispiele von Massachusetts

gefolgt und haben gleiche oder ähnliche Einrichtungen getroffen. So besteht in New-Jersey das staatliche Schiedsgericht aus den beiden Fabrikinspektoren, welche nötigenfalls einen dritten als Obmann zuziehen; in Newyork ist es bezeichnenderweise aus einem Demokraten, einem Republikaner und einem Vertreter einer Arbeitervereinigung zusammengesetzt; in Missouri wird das Amt durch den Direktor des Arbeitsbüreaus und Fabrikinspektor — commissioner of labor statistics and inspection — versehen u. s. w. Welche Wichtigkeit der Frage beigegeben wird, dürfte übrigens daraus hervorgehen, daß im Jahre 1886 bereits eine bundesgesetzliche Regelung versucht worden ist; indessen kam der vom Präsidenten selbst empfohlene und vom Repräsentantenhause auch schon angenommene Gesetzesentwurf wegen Sessionschlusses nicht mehr zur Verabschiedung.

Wenn greifbare Ergebnisse bisher noch nicht zu Tage getreten sind, so liegt das wohl daran, daß Eingriffe des Staates in solche Verhältnisse in Amerika noch zu ungewohnt und die Einrichtungen selbst noch zu jung sind. Es sprechen aber alle Anzeichen dafür, daß sie allmählich ähnliche Erfolge haben werden wie ihre französischen und englischen Vorbilder. So sind von den durch Napoleon I. 1806 eingeführten conseils des prud'homme über neunzig Prozent der Streitfälle durch Vergleich beigelegt worden (z. B. im Jahre 1847 von 19 271 Fällen 18 470, im Jahre 1850 von 28 000 26 800 und im Jahre 1878 von 35 046 etwa 30 000), und ähnliche Erfolge haben die in England in den sechziger Jahren von Mundella und Kettle ins Leben gerufenen, 1872 gesetzlich anerkannten boards of conciliation and arbitration aufzuweisen.

Welche Anarchie dagegen bisher in Amerika noch geherrscht hat, kann man annähernd daraus entnehmen, daß nach einer jüngst abgeschlossenen Erhebung des obenerwähnten national bureau of labor in den letzten sechs Jahren (1881 bis 1886) nicht weniger als 22 336 Streiks und 2182 Ausperrungen stattgefunden haben, an denen 1 318 624 und 159 543 Arbeiter beteiligt gewesen sind. Kaum zur Hälfte (10 407) sind diese Streiks, die sich überdies fast ausschließlich auf die fünf Staaten Newyork, Pennsylvanien, Massachusetts, Ohio und Illinois beschränken, für die Arbeiter erfolgreich gewesen, und von diesen sind allein für Unterstützungen 3 325 057 Dollars aufgewendet worden. Rechnet man dazu die ungeheuern Lohnausfälle der Arbeiter, die Geschäftsverluste der Unternehmer, die maßlose Vernichtung von Fabrikanlagen und Maschinen, die mittelbare Schädigung des geschäftstreibenden Publikums, so wird es kaum zu hoch gegriffen sein, wenn man diese Einbußen für das Nationalvermögen auf viele Millionen Dollars jährlich anschlägt, ganz abgesehen von den wohl noch schwerer wiegenden sozialen Schäden durch Förderung des Klassenhasses, Untergrabung der staatlichen Ordnung, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, Verkümmern des industriellen Entwicklungsganges und Verrohung des Arbeiterstandes.

Diese unheilvollen Erscheinungen mußten erst einen gewissen Höhepunkt er-

reichen, bevor man sich in einem Lande wie Amerika zu gesetzgeberischen Eingriffen verstand. Es entspricht dies dem Entwicklungsgange, der sich dort auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens verfolgen läßt; in Ermangelung aller Stätigkeit und Festigkeit in der Staatsregierung bleibt nach dem Grundsätze *Help yourself* der Lauf der Dinge sich selbst überlassen, bis die dabei unvermeidlichen Mißstände so arg werden, daß sie die öffentliche Meinung gegen sich kehren und die notwendige Reaktion aus sich selbst hervorrufen. Dies beweist z. B. auf wirtschaftlichem Gebiete die soeben dargestellte Gesetzgebung und die gewaltsame Niederschlagung von Streiks, sobald sie in weitere Kreise des Geschäfts- und Verkehrslebens störend eingreifen; in der Verwaltung die periodische Auskehrung der Augiasställe innerhalb der Gemeindebehörden der Großstädte; im politischen Leben die bisher freilich vergeblich gewesenen Versuche einer Reform des durch und durch korrumpirten Wahlsystems und gewerbmäßigen Politikertums; auf dem Gebiete der Staatspolizei und Rechtspflege der Chicagoer Anarchistenprozeß u. s. w. Ein bekannter deutsch-amerikanischer Staatsmann kennzeichnete diese Lage mit dem Ausspruche: „Obwohl bei uns im einzelnen alles schlecht zu gehen scheint, geht im großen doch alles gut!“ Man befinde sich eben noch auf einer Durchgangsstufe, wo jede Verbesserung erst durch den erlittenen Schaden erkauft werde; aber darin liege zugleich die Gewähr für eine gesunde Entwicklung.

Einen so kostspieligen und für die Entwicklung eines Staatswesens sonst nicht unbedenklichen Vehrang darf sich vielleicht ein Land gestatten, dem noch unerschöpfliche Hilfsquellen zu Gebote stehen, und wo die sozialen Gegensätze durch die steigende Entwicklung des Landes und den fortdauernden Einwandererstrom immer wieder eine Ausgleichung finden; er mag auch drüben eine gewisse Berechtigung haben, weil dort noch alles im Werden ist, und es an allen geschichtlich oder sonstwie feststehenden Mächten fehlt, welche die Leitung und gar eine planmäßige Behandlung der sozialen Frage übernehmen könnten.

In Deutschland haben wir glücklicherweise solche Mächte und besitzen in der Allerhöchsten Botschaft vom 17. November 1881 ein grundlegendes Programm für diese gewaltige Aufgabe.

Es fragt sich nun, ob nicht eine Nutzenanwendung der oben geschilderten amerikanischen Gesetzgebung auf unsre einheimischen Verhältnisse einen Beitrag zur weiteren Befestigung des sozialen Friedens und zur Ausgleichung der schroffen Gegensätze, welche das heutige Wirtschaftsleben beherrschen, abgeben könnte, insbesondre ob gesetzgeberische Eingriffe zur Herbeiführung einer vernünftigeren Regelung der Lohnstreitigkeiten als durch Massenstreiks und -Aussperrungen wünschenswert und durchführbar sind.

(Schluß folgt.)